

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0635-I/1/2019

Wien, am 21. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Wolfgang Zinggl, Freundinnen und Freunde haben am 4. September 2019 unter der Nr. **4119/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Keine Suspendierung nach Anklage?“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Sind Sie der Meinung, dass eine Anklage gegen Spitzenbeamten im Ministerium wegen Untreue nicht das Ansehen des Amtes gefährdet?*
- *Worauf begründen Sie den Glauben, dass Beamte, die wegen Untreue angeklagt sind, im Dienst keine weiteren Handlungen setzen, die die wesentlichen Interessen des Dienstes gefährden?*

Wie bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 4013/J vom 22. Juli 2019 zu Frage 17 (3723/AB XXVI.GP) ausgeführt, wurden vom Gesetzgeber die Delikte der Untreue und des Amtsmissbrauches nicht in den Katalog des § 112 Abs. 1 Z 2 BDG 1979 aufgenommen. Daher erfordert gerade auch das Bekanntwerden einer Anklageerhebung wegen Untreue oder Amtsmissbrauch eine sorgfältige Beurteilung im Einzelfall. Dabei ist eine Suspendierung des Beamten auszusprechen, wenn durch seine Belassung im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflchtverletzungen das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.

Die der Anfrage zu Grunde liegenden Vorwürfe mussten auf Grund der seinerzeitigen medialen Berichterstattung bereits meinen Amtsvorgängern bekannt gewesen sein. Ungeachtet dessen wurden von diesen weder dienst- noch disziplinarrechtliche Maßnahmen ergriffen.

Deswegen wurde von mir gegen die Beamten nach Prüfung der in der Anklageschrift enthaltenen strafbehördlichen Vorwürfe an die unabhängige Disziplinarkommission Disziplinaranzeige erstattet. Es obliegt nun der Disziplinarkommission nach dem Gesetz auch über dienst- und disziplinarrechtliche Maßnahmen und damit über eine allfällige Suspendierung der Beamten zu entscheiden.

Dr. Wolfgang Peschorn

